

ARBEITSWEISE DES STADTJUGENDAMTES ERLANGEN

bei sexueller Gewalt
gegen Kinder und Jugendliche

VORWORT

Diese Broschüre wurde vom Fachdienst des Stadtjugendamtes Erlangen für den Themenbereich „sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ erstellt.

Sie richtet sich an Fachleute, die als LehrerInnen, ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, ÄrztInnen ... in Erlangen im täglichen Umgang mit Kindern stehen und die damit sehr wichtige Kooperationspartner des Stadtjugendamtes sind.

Neben allgemeinen Informationen zur Thematik wird die konkrete Arbeitsweise des Jugendamtes bei Verdacht, Verdachtsklärung und Interventionsplanung dargestellt.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 1.1 Was ist sexuelle Gewalt?
- 1.2 Wo überall kommt sexuelle Gewalt vor?
- 1.3 Wie kommt es zu sexueller Gewalt?
- 1.4 Wie können Kinder erlebte sexuelle Gewalt „veröffentlichen“ und was hilft ihnen dabei?
- 1.5 Wie können Institutionen mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ umgehen?

2. AUFGABE DES JUGENDAMTES und konkrete Vorgehens- weise des Stadtjugend- amtes Erlangen bei Ver- dachtsklärung und Interventionsplanung

- 2.1 Formen sexueller Gewalt
 - 2.2 Zugang zur Thematik
 - 2.3 Kooperation des Fachdienstes mit dem Allgemeinen Sozialdienst
 - 2.4 Rechtliche Aspekte
-

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1

Was ist sexuelle Gewalt?

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann in vielen unterschiedlichen Formen und Fassetten auftreten.

Bei sexuellem Missbrauch benutzt der Erwachsene das ausgeprägte Machtgefälle zwischen sich und dem Kind, die emotionale und/oder existenzielle Abhängigkeit des Kindes, um eigene Bedürfnisse nach Macht und Kontrolle oder emotionaler Nähe sowie sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies geschieht ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kinder.

In sehr vielen Fällen ist sexuelle Gewalt nicht mit körperlicher Gewalt verknüpft. Sexuelle Gewalt ist keine spontane Tat, sondern oft lange Zeit im Voraus geplant und dann gezielt umgesetzt.

Zu sexueller Gewalt gehört z.B., wenn eine Person:

- ein Kind zur eigenen sexuellen Erregung anfasst oder sich von diesem berühren lässt
- ein Kind zwingt oder überredet, sich nackt auszuziehen oder sexuellen Aktivitäten zuzusehen

- Kinder für pornografische Zwecke benutzt oder ihnen Pornografie vorführt
- exhibitionistische Handlungen vor einem Kind ausführt
- den Intimbereich eines Kindes berührt (Po, Scheide, Brust, Penis)
- ein Kind zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr zwingt oder überredet

Sexueller Missbrauch kann bereits weit unterhalb der Schwelle der vorher erwähnten Beispiele beginnen!

1.2

Wo überall kommt sexuelle Gewalt vor?

Die folgenden Daten beschreiben das Vorkommen von sexueller Gewalt in Deutschland.

- ca. 36 % der Täter stammen aus dem familiären Nahraum (Väter, Stiefväter, Brüder, Großväter, Onkel ...).
- ca. 35 % der Täter sind Bekannte (Erzieher, Lehrer, Trainer).

- ca. 23 % der Täter sind Seh- und Sprech-bekannte (Nachbarn ...).
- ca. 94 % der Täter sind dem Kind bekannt.
- ca. 6 % können nicht identifiziert werden.
- Das Verhältnis Täter:Täterinnen wird in der Literatur mit 80:20 angegeben.

Sexuelle Gewalt wird in den wenigsten Fällen von Fremden ausgeübt. Sie findet in allen sozialen Schichten statt und ist unabhängig von kultureller Herkunft oder vom Bildungsstand.

1.3

Wie kommt es zu sexueller Gewalt?

Kinder brauchen für ihre Entwicklung die Unterstützung von Erwachsenen.

Sie brauchen Liebe, Geborgenheit, Zärtlichkeit, Hilfe, Schutz und Sicherheit. Sie verlassen sich darauf, dies von den Eltern/Erwachsenen zu bekommen. Sie vertrauen ihnen.

Diese Abhängigkeit wird vom Erwachsenen ausgenutzt für seine Bedürfnisse, Macht und Kontrolle auszuüben. Im Vordergrund stehen hierbei nicht die sexuellen Wünsche des Erwachsenen. Sexualität wird vielmehr als Mittel missbraucht.

Täterstrategien zielen zunächst einmal darauf ab, die oben beschriebenen Grundbedürfnisse

der Kinder zu erfüllen. Die Kinder bekommen Liebe, Aufmerksamkeit und Zärtlichkeit vom Täter, was ihnen zunächst auch noch angenehm ist.

Ganz allmählich erst werden die Grenzen dessen überschritten, was ihnen angenehm ist.

Ohne es genau benennen zu können, spüren die Kinder ...

- dass etwas nicht in Ordnung ist.
- dass eben nicht alles stimmt.
- dass ihnen die Berührungen unangenehm sind.
- dass sie komisch sind.
- dass es nicht okay ist, was sie da erleben.
- dass sie das nicht wollen.

Gleichzeitig vermittelt ihnen der Täter eine völlig andere Wahrnehmung:

Er sagt: „Das ist doch schön, was wir da machen.“

Das Kind spürt: „Das ist eklig und tut weh.“

Er sagt: „Du willst das doch auch, du hast dich ja auch nicht geweht.“

Das Kind weiß, dass es das nicht will, wird aber verunsichert und entwickelt Schuldgefühle, weil es sich nicht geweht hat.

Dies führt in der Folge zu völliger Verunsicherung über die eigenen Gefühle und die eigene Wahrnehmung. Das Kind hat gelernt, Erwachsenen zu gehorchen und ihnen zu vertrauen; also glaubt es, der Täter habe Recht und mit ihm selbst stimme etwas nicht.

Hinzu kommt, dass es den Täter ja auch mag. Häufig wird es gleichzeitig verwöhnt und der Täter vermittelt dem Kind, dass es etwas ganz Besonderes ist. So glauben die Kinder, für die Nähe und Fürsorge bezahlen zu müssen.

Wird der Missbrauch fortgesetzt, nehmen Angst und Widerwille zu. Die Kinder fühlen sich hilflos und ausgeliefert. Das, was am Anfang für das Kind liebevolle Zärtlichkeit war, wird zum Alptraum.

Hinzu kommt dann fast immer massiver Geheimhaltungsdruck des Täters:
Wenn du etwas erzählst ... – „kommst du ins Heim“ – „kommt der Papa ins Gefängnis“ – „ist die Mama traurig und hat dich nicht mehr lieb“ – „stirbt dein Hamster“ ...

1.4

Wie können Kinder erlebte sexuelle Gewalt „veröffentlichen“ und was hilft ihnen dabei?

Vertrauensverlust, Wahrnehmungsschwierigkeiten (wer gehört zu den Guten, wer zu den Bösen) und das häufig vorhandene Geheimhaltungsgebot führen dazu, dass es betroffe-

nen Kindern sehr schwer fällt, über das zu sprechen, was ihnen passiert. Hinzu kommt, dass sie oftmals tatsächlich keine Sprache, keine Worte dafür haben, um zu beschreiben, was mit ihnen geschieht.

Dennoch versuchen sie aus ihrer Situation heraus passende Lösungsstrategien, die in der Regel als Verhaltensauffälligkeiten gewertet werden. Diese sind zu verstehen als Ausdruck der umfassenden Bemühungen des Kindes, die bedrohlichen Angriffe auf seine Person physisch oder psychisch zu überleben. Die Symptome helfen ihm, einen inneren Ausgleich zu schaffen. Zugleich sind sie aber auch eine verschlüsselte Botschaft oder die dringende Bitte an die Umgebung, die Not des Kindes wahrzunehmen.

Verhaltensauffälligkeiten und verändertes Verhalten von Kindern können natürlich auch auf eine Vielzahl anderer Probleme hinweisen. Dies muss im Einzelfall sehr genau hinterfragt werden.

Klar ist jedoch, dass sich Kinder in der Regel an die Menschen wenden, die ihnen am nächsten stehen, die sie am besten kennen und denen sie am meisten vertrauen. Außerhalb der eigenen Familie gehören hierzu Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, LehrerInnen ...

Selten kommt es dazu, dass Kinder in einem ersten Schritt schon direkt benennen können, was sie erlebt haben. Sie zeigen vielmehr durch Verhaltensänderungen, durch eine Vielzahl möglicher Verhaltensauffälligkeiten, durch sexualisiertes Verhalten anderen Kindern und/oder Erwachsenen gegenüber, dass mit

ihnen etwas nicht stimmt. Wichtig ist in jedem Fall, die Verhaltensweisen der Kinder als Signal für seelisches Leid zu begreifen, für das sexuelle Gewalt eine mögliche Ursache sein kann.

Für die MitarbeiterInnen in den Einrichtungen ist dies häufig sehr schwierig, da sich oftmals über einen langen Zeitraum hinweg keine Klarheit erreichen lässt und die Situation damit auch schwer auszuhalten ist.

1.5

Wie können Institutionen mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ umgehen?

Die Antwort auf diese Frage beinhaltet zwei Bereiche:

a) Wie kann eine möglichst gute präventive Arbeit geleistet werden?

Grundsätzlich ist es nicht möglich, auch durch eine noch so gute präventive Arbeit ein Kind 100-prozentig davor zu schützen, jemals Opfer sexueller Gewalt zu werden.

Dennoch gibt es im Bereich der Primärprävention sehr viele unterstützende und wirkungsvolle Ansatzpunkte:

„Mein Körper gehört mir“,

„Sag Nein“ und

„Umgang mit guten und schlechten Geheimnissen“ ...

... sind die Schlagworte, zu denen in den letzten Jahren sehr gute Literatur veröffentlicht wurde und zu denen es vielfältige Materialien gibt.

Prävention gegen sexuelle Gewalt ist in erster Linie eine Erziehungshaltung sowohl im Erziehungsalltag als auch im Schulalltag und nicht nur ein Themenbereich, der neben anderen Themen „abgearbeitet“ wird. Eine gute präventive Arbeit bedeutet, dass die Kinder regelmäßig erleben, wie man mit eigenen und fremden Grenzen umgeht und dass bestimmte Themen immer wieder angesprochen werden. Neben dieser präventiven Wirkung lernen betroffene Kinder zudem, dass es dafür eine Sprache gibt und dass über „so etwas“ auch gesprochen werden darf. So bekommen Kinder viele wichtige Informationen, die sie verarbeiten können und vor deren Hintergrund sie entscheiden können, wie sie mit der eigenen Geschichte umgehen.

b) Was kann im Einzelfall an Unterstützung und Begleitung für das Kind geleistet werden?

Falls bezogen auf bestimmte Kinder vage oder auch schon konkretere Beobachtungen vorhanden sind, die den Verdacht auf sexuelle Gewalt nahe legen, ist es zunächst einmal wichtig, sich sehr genaue Aufzeichnungen zu machen über das, was beob-

achtet wurde, und über etwaige Äußerungen des Kindes. Falls nicht klar auszuschließen ist, dass die vermutete sexuelle Misshandlung innerhalb der Herkunftsfamilie stattfindet, sollte keinesfalls vorschnell mit den Eltern über den Verdacht gesprochen werden. In jedem Fall sollten sich Fachkräfte umgehend begleitende Unterstützung holen. Diese Unterstützung wird vom Fachdienst des Jugendamtes angeboten.

Es besteht sowohl für Betroffene als auch für Fachkräfte aus Einrichtungen immer die Möglichkeit, eine Beratung in anonymisierter Form beim Fachdienst des Stadtjugendamtes Erlangen in Anspruch zu nehmen.

2. AUFGABE DES JUGENDAMTES

und konkrete Vorgehensweise des Stadtjugendamtes Erlangen bei Verdachtsklärung und Interventionsplanung

Wie bei allen Kinderschutzaufgaben hat das Jugendamt auch bei sexueller Kindesmisshandlung vorrangig die Aufgabe, das Kind vor weiterer Gefährdung zu schützen und Hilfen zur Bewältigung anzubieten. Die Verdachtsklärung, die Kooperation mit Einrichtungen und die Vermittlung und Bereitstellung von unterstützenden Angeboten an die jeweiligen Beteiligten, wie Betroffene und Einrichtungen, bilden hierbei den zentralen Arbeitsauftrag für den Allgemeinen Sozialdienst. Für Verdachtsklärung und Interventionsplanung bei sexueller Gewalt steht beim Stadtjugendamt Erlangen für diese Aufgabe ein spezialisierter Fachdienst zur Verfügung.

Den beiden MitarbeiterInnen des Fachdienstes stehen durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung folgende Kompetenzen zur Verfügung:

- fundiertes Fachwissen über sexuelle Gewalt sowie Täter-Opfer-Dynamik; Täterstrategien; Umgang mit dem Verdacht ...
- fundierte Fachkenntnisse über den strafrechtlichen Bereich (Polizei/Strafgericht/Verfahrensabläufe/Opferschutzgesetze...)

- fundierte Fachkenntnisse im familienrechtlichen Bereich (Bewertung von Verdachtschilderungen bei Trennung/Scheidung; Umgangsregelungen; §1666 BGB; Gutachterliche Stellungnahmen ...)
- Kenntnisse über Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit
- langjährige Erfahrung in diesem Bereich

Die nachfolgend festgelegte Vorgehensweise des Stadtjugendamtes Erlangen und die Aufgaben des Fachdienstes ergeben sich aus der sozialen Infrastruktur in Erlangen und Umgebung. Entgegen anderen Großstädten gibt es im Großraum Nürnberg/Erlangen/Fürth keine Kinderschutzambulanz bzw. kein Kinderschutzzentrum, die Verdachtsabklärung anbieten und während des Aufdeckungs- und Klärungsprozesses kompetente Betreuung und Begleitung von Betroffenen und Angehörigen anbieten.

Für nicht-misshandelnde Eltern und ihre Kinder ist es wichtig, von Anfang an fachkundige und verbindlich zuständige Ansprechpartner zu haben.

Kooperationspartner des Fachdienstes:

Der Fachdienst kooperiert mit den folgenden Einrichtungen und Beratungsstellen:

- Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen e.V.
Der Notruf berät und unterstützt erwachsene Frauen und auch ältere weibliche Jugendliche.
- Universitätsklinik für Kinder und Jugendliche, Erlangen
- Wildwasser Nürnberg e.V.
Beratung und Unterstützung für Eltern und Mädchen
Beratung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen
- Städt. Jugend- und Familienberatung
Einzelberatung und Therapie für Jugendliche und Erwachsene mit Missbrauchserfahrungen
Präventionsveranstaltungen an Schulen und in Tageseinrichtungen

2.1

Formen sexueller Gewalt

Sexuelle Gewalt innerhalb der Familie

Körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Vernachlässigung, Wahrnehmung elterlicher Gewalt und sexuelle Gewalt stellen unterschiedliche Formen einer Kindeswohlgefährdung dar.

Abgesehen von akuten Gefährdungssituationen, die ein sofortiges Einschreiten von Jugendamt und/oder Gericht erforderlich machen, ist es Aufgabe des Jugendamtes, zunächst durch Beratung und ggf. ergänzende Hilfen die Eltern zu unterstützen, den Schutz der Kinder wieder sicherzustellen.

Außer bei Verdacht auf sexuelle Gewalt innerhalb der Familie stellt die Kooperation mit den Eltern und die Transparenz von Arbeits- und Vorgehensweisen des Jugendamtes in der Regel die Basis einer gelungenen Zusammenarbeit dar.

Sexuelle Gewalt unterscheidet sich an einem zentralen Punkt von den anderen beschriebenen Gewaltformen: Es bedarf sehr viel Zeit und Raum, Signale zu erkennen, den Kindern Gesprächsangebote zu machen und sie immer wieder zum Sprechen zu ermuntern. Ein wesentliches Ziel dieser Arbeit ist, das Kind langfristig vor Übergriffen zu schützen. Ein Eingriff zum Schutz des Kindes kann nur dann erfolgen, wenn Täter und Tat benannt sind. Ein vorschnelles Handeln könnte sich hierbei als sehr schädlich erweisen

Im Gegensatz zur sonstigen Vorgehensweise, Eltern in alle Schritte und Entscheidungen mit einzubeziehen, werden bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung innerhalb der Familie beide Eltern erst dann mit dem Verdacht konfrontiert, wenn der Schutz des Kindes sichergestellt werden kann.

Sexuelle Gewalt durch Erwachsene außerhalb der Familie

Häufig handelt es sich hierbei um alleinstehende Männer, die im Stadtteil als „gute Nachbarn“ auftreten, den Kindern/Jugendlichen positive Anreize und einen Grad an Aufmerksamkeit bieten, die sie in der Familie möglicherweise nicht bekommen.

Bekannt werden solche Situationen oft eher zufällig. Es ist wichtig, dass der Fachdienst des Jugendamtes solche Informationen möglichst schnell erhält, um mögliche Gefährdungssituationen für weitere Kinder schnell erkennen zu können.

Sobald die Kinder bekannt sind, ist in den meisten Fällen die Einbeziehung der Eltern sinnvoll und notwendig.

2.2 Zugang zur Thematik

- Meldungen von Schulen, Kindergärten, Horten, Lernstuben, Kinderärzten ...
Häufig werden Beobachtungen, Verhalten bzw. Auffälligkeiten des Kindes beschrieben. Es werden auch Äußerungen des Kindes benannt, die versteckte Hinweise geben oder sehr klar Missbrauchssituationen benennen. Manchmal wird auch bereits ein Verdacht auf sexuelle Misshandlung formuliert.
In den wenigsten Fällen werden Täter und

Tat von den Kindern direkt benannt. Hier ist eine behutsame Verdachtsklärung notwendig, die in der Regel von den Bezugspersonen der Kinder in den Einrichtungen geleistet werden muss. Eine begleitende Unterstützung ist hierbei notwendig und wird vom Jugendamt angeboten.

- Meldungen von Eltern
Eltern melden sich konkret mit einem Missbrauchsvorwurf meist nur dann, wenn der Missbrauch nicht in der Kernfamilie zu vermuten ist. Sie beschreiben weniger auffälliges Verhalten als konkrete Aussagen der Kinder über Missbrauchserlebnisse. Die mutmaßlichen Täter sind den Eltern zum Teil bekannt, zum Teil auch nicht. Nicht-missbrauchende Elternteile und die Kinder haben einen enorm hohen Beratungsbedarf, vor allem wenn der Kinderschutz zu Hause gewährleistet sein muss.
- Meldungen von Nachbarn/Nachbarinnen und/oder Vertrauenspersonen
Diese Meldungen müssen sehr ernst genommen werden. Zum einen können Nachbarinnen häufig Bezugspersonen für betroffene Kinder darstellen und brauchen daher Unterstützung im weiteren Umgang mit den Kindern, zum anderen muss versucht werden, unüberlegtes und eventuell schädigendes Agieren zu verhindern.
- Meldungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen
Kinder und Jugendliche melden sich selbst und berichten über erlebten sexuellen Miss-

brauch. Dies kommt eher selten vor und häufig geht es dann auch um die Frage der Inobhutnahme, wenn der mutmaßliche Täter innerhalb der Familie ist.

- Meldungen der Polizei

In Fällen, in denen Eltern/Jugendliche direkt zur Polizei gehen, um Anzeige zu erstatten, bekommt das Jugendamt in der Regel einen Abdruck der Anzeige. Die Polizei ist verpflichtet, alle Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen dem Jugendamt zu melden

2.3

Kooperation des Fachdienstes mit dem Allgemeinen Sozialdienst

Die Meldungen können entweder bei dem/der MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialdienstes eingehen oder auch direkt beim Fachdienst.

In jedem Fall findet eine Kooperation innerhalb des Jugendamtes mit dem Fachdienst statt, und es wird die Frage geklärt, welche Form der Fallbearbeitung sinnvoll ist.

Die Aufgaben des Fachdienstes umfassen im Wesentlichen:

- Gespräche mit der Melderin bzw. dem Melder
- Beratung von Kindern und Jugendlichen

- Beratung der nicht-missbrauchenden Eltern
- Beratung von Dritten wie Einrichtungen, Angehörigen, Freunden, Bekannten

Der Kooperation des Fachdienstes mit meldenden Dritten (Einrichtungen, Einzelpersonen) kommt eine große Bedeutung zu. Deren fachliche Beratung und Begleitung umfasst neben allgemeinen Informationen über die Dynamik von sexueller Kindesmisshandlung auch die Unterstützung im Einzelfall bezüglich einer möglichen weiteren Verdachtsabklärung. Die Beratung von Dritten kann der Fachdienst auch in anonymisierter Form leisten.

- Durchführung von Helferkonferenzen
- Gespräche mit Tätern und Täterinnen – Konfrontationen
- Arbeit mit jugendlichen Täterinnen und Tätern
- Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht
- Begleitung der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Gerichtsverfahren
Im Falle eines Ermittlungsverfahrens bietet der Fachdienst des Jugendamtes für die gesamte Dauer des Verfahrens Prozessbegleitung an und beantragt ggf. eine Ergänzungspflegschaft.
- Vermittlung weitergehender Hilfen
- Beratung der Kolleginnen/Kollegen vom Allgemeinen Sozialdienst

2.4

Rechtliche Aspekte

Datenschutz

Eine gesetzliche Vorschrift bildet bei einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung innerhalb der Familie die rechtliche Grundlage, das Gefährdungsrisiko mit verschiedenen Fachkräften ggf. auch ohne die Einbeziehung und das Einverständnis der Personensorgeberechtigten abzuschätzen und weitere Handlungsschritte zu planen.

Die Vorschrift lautet: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (§ 8a Abs.1 SGB VIII).

Im weiteren wird im SGB VIII ausgeführt, dass Sozialdaten nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben bzw. weitergegeben werden dürfen.

- „Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.“ (§ 62 Abs. 2 SGB VIII)
„Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

... ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für ... die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII oder ... die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.“ (§ 62 Abs. 3 SGB VIII)

Wirken also die Personensorgeberechtigten an der Risikoabschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht mit, können von Seiten des Jugendamtes Daten auch ohne die Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden. Ebenso können Daten ohne die Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wenn die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Dies betrifft im Besonderen die Informationsgewinnung bei Anhaltspunkten für eine sexuelle Kindesmisshandlung.

- „Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weiter gegeben werden mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, ...“ (§ 65 Abs. 1 SGB VIII)
Ohne die Einwilligung der betroffenen Person dürfen anvertraute Daten weitergegeben werden, „an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden; ...“ (§65, Abs. 1 SGB VIII).

Das Jugendamt kann also ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten Dritte einbeziehen und anvertraute Daten an diese zur Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII weitergeben.

Bei der Kooperation des Jugendamtes mit anderen Diensten und Einrichtungen im Falle einer Kindeswohlgefährdung sind diese zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 65 SGB VIII und § 78 SGB X).

Ein reiner Informationsaustausch mit der Polizei ist wegen des Legalitätsprinzips, nach dem die Polizei arbeitet, nicht möglich. Erhält nämlich die Polizei Hinweise auf Straftaten, so ist sie verpflichtet, weitere Ermittlungen durchzuführen und eine strafrechtliche Verfolgung zu betreiben.

Anzeigenerstattung

Das Jugendamt ist nicht zur Strafanzeige verpflichtet (§ 138 StGB). Die Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige wird im Einzelfall genau geprüft. Sinnvoll ist sie nur, wenn das betroffene Kind diese selbst wünscht, wenn das Kind nicht anders zu schützen ist oder noch weitere Kinder betroffen sind. Meistens ist der Schutz des Kindes durch eine Strafanzeige nicht zu erreichen, da der Täter in den seltensten Fällen direkt in Untersuchungshaft genommen wird. Anzeige auf Veranlassung des Jugendamtes erfolgt in jedem Fall nur in Abstimmung mit der Sachgebietsleitung. Die Sachgebietsleitung schaltet vor Anzeigenerstattung das Rechtsamt ein.

Das Familiengericht hat keine Anzeigenpflicht, kann die Information aber nach ihrem Ermessen an die Staatsanwaltschaft weitergeben. Auf die Entscheidung des Familiengerichts hat das Jugendamt keinerlei Einfluss. Dieser Aspekt ist bei Berichten und Stellungnahmen an das Gericht zu berücksichtigen.

Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, Informationen über sexuellen Missbrauch nachzugehen, da es sich um ein Officialdelikt handelt. Bei Bekanntwerden muss ein Ermittlungsverfahren zwingend eingeleitet werden. Ein solches Verfahren bzw. die Erstattung einer Anzeige kann nicht gestoppt oder zurückgenommen werden. Dies gilt auch z.B. für die Gerichtsmedizin.

Stadtjugendamt Erlangen

Allgemeiner Sozialdienst
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fachkräfte für den Bereich Sexuelle Gewalt

Frau Heppel Tel. 0 91 31 / 86 24 66
Herr Maier Tel. 0 91 31 / 86 22 65
Geschäftszimmer Tel. 0 91 31 / 86 25 16